

Darlegung der Motivlage

Mitte des Jahres 2009 wurde im Rahmen der jährlichen Beitragsbestimmung aufgrund fehlender Angaben über die finanzielle Situation, das Einkommen des Mitglieds fiktiv auf die Beitragsbemessungsgrenze festgelegt. Hierdurch wurde der höchste Beitragssatz gefordert und vom Konto des Mitglieds über Monate abgebucht. Dank der Unterstützung der Familie wurde das Konto stets ausgeglichen. Nach einem monatelangen Schriftverkehr, bezüglich der Berechtigung, das Einkommen fiktiv auf die Beitragsbemessungsgrenze festlegen zu können, wurde Ende des Jahres 2009 der Beitragssatz aufgrund der Angaben entsprechend korrigiert. Die Rückerstattung der überbezahlten Beiträge von ca. 1800 € wurden jedoch verweigert. Dies wurde damit begründet, dass eine rückwirkende Erstattung nicht möglich sei, weil korrigierte Beiträge nur für die Zukunft gelten könnten. Rechtsgrundlage seien die **Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler**, die vom GKV Spitzenverband erstellt und mit Beginn des Jahres 2009 in Kraft getreten seien.

Hinweise des Mitglieds, dass solche Regelungen einen Willkürakt darstellen würden und auch unverhältnismäßig seien, blieben jedoch unberücksichtigt. Dies hatte zur Folge, dass strafrechtliche Schritte gegen den Mitarbeiter wegen Betrugs eingeleitet wurden. Vonseiten der Staatsanwaltschaften wurde jedoch kein strafrechtlicher Aspekt gesehen. Soweit der Ausgangspunkt.

Es versteht sich von selbst, dass die Strafanzeige gegen einen sogenannten unbescholtene Kassenmitarbeiter für große Empörung sorgte, mit der Folge, dass diese Person auch weit außerhalb seines Umfelds größte Unterstützung erhielt. **Schließlich wird dem Mitglied selbst die Schuld zugeschoben. Hätte er fristgemäß Angaben über seine finanzielle Situation gemacht, wäre eine solche Situation erst gar nicht eingetreten.**

Verschärft wird diese Situation, wenn diese Person zusätzlich als Sozialbetrüger abgestellt wird. **Das Grundprinzip basiert darauf, dass kriminelle Handlungen kleingeredet und entschuldigt werden können, wenn sie gegen Personen verübt wurden, die im Nachhinein als Kriminelle dargestellt werden.**

Im vorliegenden Fall konnten noch andere Strategien erfasst werden, wie strafbare Handlungen von Kriminellen touchiert werden und deshalb keine Strafe fürchten müssen. Ohne entsprechende Netzstrukturen wäre dies jedoch nicht möglich.

Anmerkung zu den fehlenden finanziellen Angaben:

Grundsätzlich ist nachvollziehbar, dass vonseiten der Krankenkassen dies ein Ärgernis darstellt. Für den höheren Verwaltungsaufwand könnte durchaus eine entsprechende Gebühr in Rechnung gestellt werden. **Jedoch finanziell arme Menschen eine Rückerstattung zu verweigern, ist bösartig.** **Dieser Sachverhalt relativiert sich jedoch, dank der Diffamierung als Sozialbetrüger.**

Zusätzlich darf noch auf folgendes hingewiesen werden. Bereits im Jahre 2005 gab es erste Hinweise, dass im Servicebereich, einige Personen tätig sind, die vom Typ ähnlich sind, wie man sie auch im Wohnumfeld und im Arbeitsbereich finden konnte. Es handelt sich hierbei um einen Personenkreis, der unter anderem Schädigungsabsichten verwirklichen wollen. **Bei zwei Menschen einen gesamt Schuldenberg von über 120.000 € anzuhäufen, die durch zwei Krankenkassen verursacht wurden, benötigt keine Kommentierung mehr.**